

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 72/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Allgemeine Ortskrankenkasse Hannover,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Günter Krauel,
Hannover 1, Hans-Böckler-Allee 30.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g und die Richter K ö n i g und S a t t l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. Juni 1990 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Der Kläger hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn in ihr mindestens eine Rechtsfrage enthalten ist, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung besitzt, klärungsfähig, klärungsbedürftig und entscheidungserheblich ist. Das ist der Fall, wenn mit einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zu der Rechtsfrage gerechnet und von ihr erwartet werden kann, daß sie in bisher nicht geschehener Weise das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen wird, sei es in verfahrensmäßiger oder materieller Hinsicht (Hennig/Danckwerts/König, SGG, Stand: Januar 1990, Erl 7.1. zu § 160).

Diesen Anforderungen genügt das Beschwerdevorbringen nicht. Der Kläger trägt im wesentlichen vor, die Vorinstanzen hätten die soziale Komponente nicht hinreichend berücksichtigt. Schließlich habe er jahrelang Beiträge nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz entrichtet und deshalb keine ausreichende eigene Vorsorge gegen die Risiken einer Entlassung getroffen. Seine Arbeitnehmereigenschaft habe auch die Allgemeine Ortskrankenkasse bei Betriebsprüfungen nicht in Zweifel gezogen. Höchstrichterlich klärungsbedürftig sei, ob Geschäftsführer kleinerer Kapitalgesellschaften, die keine Geschäftsanteile halten, als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber einzustufen sind.

Dem Vorbringen des Klägers fehlt bereits die erforderliche eindeutige Bezeichnung einer Rechtsfrage, die zu klären ist. Der Kläger unterbreitet dem Beschwerdegericht vielmehr einen komplexen rechtlichen Sachverhalt, der der Zerlegung in einzelne konkrete Rechtsfragen zugänglich und bedürftig ist.

Das Gesetz verlangt jedoch die substantiierte Darlegung, welche konkrete Rechtsfrage zur Entscheidung ansteht und weshalb diese der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung verleiht (BVerwG 28. November 1978 - 7b 114.76 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr 100; Hennig/Danckwerts/König aaO, Erl 7.7.3. zu § 160a). Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus einer Vielzahl von konkreten Rechtsfragen, die der komplexe Sachverhalt beinhaltet, diejenigen herauszufinden, über die im Revisionsverfahren notwendigerweise zu entscheiden wäre. Das obliegt vielmehr dem Beschwerdeführer (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

Außerdem hat der Beschwerdeführer substantiiert darzulegen, weshalb eine richtig bezeichnete Rechtsfrage klärungsfähig und klärungsbedürftig ist. Zum letzteren hätte der



Kläger aufzeigen müssen, weshalb sich aus der bisherigen vom LSG zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht bereits eine klare Antwort auf die von ihm zur Entscheidung gestellte (vermeintliche) Rechtsfrage ergibt. Zum ersteren hätte es der Darlegung bedurft, weshalb ungeachtet der Feststellungen des LSG zu der Geschäftsführerposition des Klägers über die behauptete Rechtsfrage noch zu entscheiden ist. An all dem fehlt es völlig. Das Beschwerdevorbringen beschränkt sich im wesentlichen darauf, aufzuzeigen, weshalb der Kläger die Entscheidung des LSG in seinem Falle für falsch hält. Damit läßt sich jedoch die Zulassung einer Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht begründen.

Die Beschwerde ist deshalb entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)